LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2763
26. 02. 1998

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alfred Beth (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer bei öffentlichen Aufträgen

Die Kleine Anfrage 1285 vom 4. Februar 1998 hat folgenden Wortlaut:

Nach mir vorliegenden Informationen häufen sich in letzter Zeit die Fälle, bei denen Auftragnehmer zur Erbringung ihrer Leistungen an der Baustelle Subunternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. aus Osteuropa einschalten. So werden beispielsweise Innenputzarbeiten komplett durch einen englischen Subunternehmer oder die Natursteinverkleidung durch einen kroatischen Subunternehmer ausgeführt. Der eigentliche Auftragnehmer tritt in diesen Fällen als Generalunternehmer auf. Die geltenden Vergabebestimmungen gehen grundsätzlich davon aus, daß der Auftragnehmer die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen hat. Die gleichwohl häufig geübte Praxis, die Aufträge an Subunternehmer außerhalb Deutschlands weiterzugeben, geht vor allem zu Lasten der mittelständischen heimischen Wirtschaft. Der Freistaat Bayern hat daher in einer Verwaltungsvorschrift gefordert, daß mindestens 70 % der Leistungen im eigenen Betrieb erbracht werden müssen, um den Vergabebestimmungen gerecht zu werden.
Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, daß in zahlreichen Fällen öffentlicher Auftragsvergaben die von deutschen Auftragnehmern eigentlich zu erbringenden Leistungen an ausländische Subunternehmer weiterübertragen werden?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß sich eine solche Praxis vor allem zu Lasten kleinerer, heimischer mittelständischer Unternehmen auswirkt?
3. Ist die Landesregierung bereit, ähnlich der Regelung in Bayern durch Verwaltungsvorschrift zu regeln, daß vom beauftragten Unternehmer eine bestimmte Marge, beispielsweise 70 %, im eigenen Betrieb erbracht werden muß?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Februar 1998 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung ist aus Einzelfällen eine solche Praxis bekannt. Statistische Daten über den Einsatz und die jeweilige Nationalität von Nachunternehmern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden jedoch nicht erhoben. Daher fehlt die Grundlage für eine abschließende Beurteilung, inwieweit bei öffentlichen Aufträgen Leistungen an ausländische Subunternehmer weiterübertragen werden.

Zu Frage 2:

Ja. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß eine Funktional- bzw. Generalunternehmervergabe wegen ihrer negativen Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden darf.

Zu Frage 3:

Nach den Vorgaben der Verdingungsordnung für Bauleistungen muß der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die

b.w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 9. März 1998

Zustimmung ist nicht erforderlich bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Dabei darf es sich nur um eine Nebenleistung handeln.

Eine prozentuale Festlegung, wie z. B. in Bayern auf 70 %, steht jedoch dem praktischen Bedürfnis der Bauwirtschaft nach flexiblen Regelungen entgegen.

In Vertretung:
Günter Eymael
Staatssekretär